

1953	Ausgegeben zu Bonn am 14. September 1953	Nr. 17
Tag	Inhalt:	Seite
27. 8. 53	Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsordnung für den Deutschen Bundesrat	527
9. 9. 53	Gesetz betreffend das Abkommen zwischen den Rheinufestaaten und Belgien vom 16. Mai 1952 über die zoll- und abgabenrechtliche Behandlung des Gasöls, das als Schiffsbedarf in der Rheinschiffahrt verwendet wird	531
11. 9. 53	Gesetz über den Zollvertrag vom 20. März 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien	534
9. 9. 53	Gesetz über das Abkommen über Meistbegünstigung vom 16. November 1951 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Libanon	540

Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsordnung für den Deutschen Bundesrat.

Vom 27. August 1953.

Der Bundesrat hat seine gemäß Artikel 52 Abs. 3 des Grundgesetzes am 8. September 1950 beschlossene Geschäftsordnung (Bekanntmachung vom 8. November 1950 — Bundesgesetzbl. S. 768 —) durch Beschluß vom 31. Juli 1953 geändert.

Der Wortlaut der Geschäftsordnung des Bundesrates in der ab 31. Juli 1953 geltenden Fassung wird nachstehend bekanntgegeben.

Bonn, den 27. August 1953.

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

Geschäftsordnung des Bundesrates

in der Fassung vom 31. Juli 1953.

§ 1

Der Bundesrat hat seinen Sitz am Sitzungsort des Bundestages und der Bundesregierung.

§ 2

(1) Die Landesregierungen teilen dem Präsidenten des Bundesrates die von ihnen bestellten Mitglieder des Bundesrates und jeden Wechsel in deren Person mit; das gleiche gilt für die Stellvertreter.

(2) Die Mitteilungen der Landesregierungen über Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Bundesrates werden in der nächsten Vollversammlung bekanntgegeben.

§ 3

(1) Der Bundesrat wählt ohne Aussprache aus seinen Mitgliedern einen Präsidenten und vier Vizepräsidenten auf ein Jahr.

(2) Scheidet der Präsident oder ein Vizepräsident vorzeitig aus, so findet innerhalb von zwei Wochen die Neuwahl statt.

(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen des Bundesrates auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 4

(1) Der Präsident vertritt die Bundesrepublik Deutschland in allen Geschäften des Bundesrates und führt diese nach Maßgabe der Geschäftsordnung. Er weist die zur Deckung der Bedürfnisse des Bundesrates erforderlichen Ausgaben nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Zahlung an. Er kann Verwaltungsaufgaben mit Zustimmung des Ständigen Beirates (§ 26) übertragen.

(2) Der Präsident ist für die Bediensteten des Bundesrates Anstellungsbehörde, Dienstvorgesetzter und oberste Bundesbehörde. Über die Anstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppe A 2 c 2 und von Angestellten der Vergütungsgruppe TO.A III an aufwärts beschließt der

Bundesrat. Der Präsident macht dem Bundesrat nach Anhörung des Ständigen Beirates (§ 26) hierfür Vorschläge.

(3) Der Präsident wird im Falle seiner Verhinderung durch die Vizepräsidenten nach Maßgabe der Reihenfolge vertreten. Ein Fall der Verhinderung liegt vor, solange der Präsident des Bundesrates nach Artikel 57 des Grundgesetzes die Befugnisse des Bundespräsidenten wahrnimmt.

§ 5

(1) Der Präsident und die Vizepräsidenten bilden das Präsidium. Der Präsident beruft das Präsidium ein und leitet dessen Sitzungen. Er hat es einzuberufen, wenn ein Vizepräsident es beantragt. Das Präsidium berät bei Anwesenheit des Präsidenten — im Falle seiner Verhinderung eines von ihm bestimmten Vizepräsidenten — und mindestens zweier weiterer Vizepräsidenten.

(2) Das Präsidium berät den Präsidenten bei der Erledigung seiner Aufgaben. Der Bundesrat kann das Präsidium mit der Ausführung seiner Beschlüsse beauftragen.

§ 6

(1) Der Bundesrat wählt aus seinen Mitgliedern zwei Schriftführer.

(2) Einer der Schriftführer unterstützt den Präsidenten in den Sitzungen, er verliest die Schriftstücke und führt die Rednerliste.

§ 7

(1) Der Präsident bereitet die Sitzungen des Bundesrates vor und leitet sie. Er beruft den Bundesrat ein. Er hat ihn einzuberufen, wenn die Vertreter eines Landes oder die Bundesregierung es verlangen.

(2) Die Einladungen zu den Sitzungen, die vorläufigen Tagesordnungen, die Vorlagen und die Berichte der beteiligten Ausschüsse sollen den Vertretungen der Länder so früh wie möglich, spätestens fünf Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Die Vertretungen bestätigen unverzüglich den Eingang.

(3) Kann die Frist nicht eingehalten werden, so sind Einladungen, vorläufige Tagesordnungen, die Vorlagen und die Berichte der beteiligten Ausschüsse den Vertretungen der Länder und gleichzeitig den Mitgliedern des Bundesrates unmittelbar zuzustellen.

(4) Ort, Zeit und Tagesordnung jeder Vollversammlung werden der Bundesregierung mitgeteilt.

§ 8

(1) Die Sitzungen des Bundesrates werden durch Anschlag im Sitzungsgebäude bekanntgegeben.

(2) Zuhörer, die die Verhandlungen stören oder Zeichen des Beifalls oder Mißfallens geben, kann der Präsident aus dem Saal verweisen. Er kann anordnen, daß Zuhörer den Saal verlassen, wenn es zur Beseitigung oder Verhütung einer Störung notwendig ist.

(3) Über Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit für einen Beratungsgegenstand wird in nichtöffent-

licher Sitzung beraten und beschlossen. Die Wiederherstellung der Öffentlichkeit ist bekanntzugeben.

(4) Die Verhandlungen in nichtöffentlichen Sitzungen sind vertraulich.

§ 9

(1) Der Bundesrat ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Stimmen vertreten ist.

(2) Bei der Beschlußfassung des Bundesrates über Maßnahmen des Bundeszwanges (Artikel 37 des Grundgesetzes) ist das betroffene Land stimmberechtigt.

§ 10

(1) An den Beratungen können außer den Mitgliedern des Bundesrates und der Bundesregierung die Berichtersteller der Ausschüsse teilnehmen, andere Personen nur, wenn der Präsident dies zuläßt.

(2) Jedes Land kann zur Unterstützung der Mitglieder des Bundesrates sachkundige Referenten hinzuziehen. Ihre Zahl ist nach Möglichkeit zu beschränken. Die Namen sind dem Präsidenten bei Beginn der Sitzung mitzuteilen.

§ 11

(1) Zu Beginn der Sitzung wird die Niederschrift über die vorhergehende Sitzung genehmigt. Änderungen in der Zusammensetzung des Bundesrates werden bekanntgegeben.

(2) Alsdann wird die Tagesordnung festgestellt. Ist die Einladung oder die vorläufige Tagesordnung oder die Vorlage bezüglich eines Gegenstandes nicht rechtzeitig gemäß § 7 Abs. 2 zugestellt worden, so darf dieser Gegenstand nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn ein Land widerspricht. Das gleiche gilt, wenn die Berichte der beteiligten Ausschüsse nicht rechtzeitig zugestellt sind, es sei denn, daß eine für die Beschlußfassung des Bundesrates vorgesehene gesetzliche Frist in weniger als sieben Tagen abläuft.

(3) Wird bei der Beratung eines Punktes, zu dem Änderungsvorschläge eines Landes nicht vorliegen und die Empfehlungen der Ausschüsse sich nicht widersprechen, das Wort nicht gewünscht, so kann der Präsident an Stelle der Berichterstattung auf die Empfehlungen der Ausschüsse verweisen. Wird auch eine Abstimmung nicht beantragt, so kann er feststellen, daß der Bundesrat gemäß diesen Empfehlungen beschlossen hat.

(4) Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nicht beraten und beschlossen werden, wenn ein Land widerspricht.

(5) Über Gegenstände, die auf der Tagesordnung stehen, und über die beschlossen worden ist, darf in derselben Sitzung nicht erneut beraten und beschlossen werden, sofern ein Land widerspricht.

§ 12

In Verfahren nach Artikel 77 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes stellt der Präsident zunächst fest, ob die Mehrheit die Anrufung des Vermittlungsausschusses ablehnt. Ist dies nicht der Fall, so läßt er über die Einzelanträge beraten und abstimmen.

Schließlich läßt der Präsident darüber beraten und abstimmen, ob der Vermittlungsausschuß unter Zugrundeliegung aller gefaßten Einzelbeschlüsse angerufen werden soll.

§ 13

(1) Der Präsident kann die Abstimmung über einen Punkt der Tagesordnung oder dazu vorliegende Anträge bis spätestens zum Schluß der Sitzung zurückstellen. Die Zurückstellung muß erfolgen, wenn mindestens zwei Länder sie verlangen.

(2) In Gesetzgebungsverfahren nach den Artikeln 76 ff. des Grundgesetzes sind die Abstimmungsfragen so zu fassen, daß sich aus ihrer Beantwortung zweifelsfrei ergibt, ob die Mehrheit der Stimmen des Bundesrates (Artikel 52 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes)

- a) die Einbringung einer Gesetzesvorlage des Bundesrates verlangt (Artikel 76 Abs. 1 und 3 des Grundgesetzes),
- b) eine Stellungnahme zu einer Gesetzesvorlage der Bundesregierung wünscht, und welchen Inhalt die Stellungnahme haben soll (Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes),
- c) einem vom Bundestag beschlossenen Gesetz zustimmt (Artikel 78 des Grundgesetzes),
- d) den Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes stellt,
- e) nach Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes Einspruch einlegt oder ihn zurücknimmt.

Auch in allen anderen Fällen, in denen eine Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist, muß die Abstimmung eindeutig ergeben, ob die Mehrheit der Stimmen des Bundesrates die Zustimmung erteilt.

(3) Sind zum gleichen Gegenstand mehrere Anträge gestellt, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Entscheidend ist der Grad der Abweichung von der Vorlage. Bei zustimmungsbedürftigen Gesetzen ist über einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor der Entscheidung über die Zustimmung abzustimmen. In Zweifelsfällen entscheidet das Plenum.

(4) Abgestimmt wird durch Handaufheben. Auf Verlangen eines Landes wird durch Aufruf der Länder abgestimmt. Die Länder werden in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen. Als erstes Land erklärt sich Berlin.

§ 14

Der Präsident überweist die Vorlage den zuständigen Ausschüssen und bestimmt den federführenden Ausschuß.

§ 15

(1) Der Bundesrat bildet ständige Ausschüsse. Er kann für besondere Angelegenheiten weitere Ausschüsse einsetzen.

(2) Der Bundesrat wählt die Vorsitzenden nach Anhörung der Ausschüsse für die Dauer eines Jahres. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Länder sind in jedem ständigen Ausschuß durch ein Mitglied des Bundesrates oder einen Beauftragten ihrer Regierung vertreten. Sie teilen dem Bundesrat die Namen ihrer Vertreter sowie deren

Stellvertreter mit. Ein Wechsel in der Zusammensetzung der Ausschüsse ist dem Bundesrat und dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen und in der nächsten Sitzung des Ausschusses bekanntzugeben.

(4) In den Ausschüssen hat jedes Ausschußmitglied eine Stimme.

(5) Die Vorschriften des Absatzes 3 gelten für die Entsendung der Mitglieder des Vermittlungsausschusses (Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes) und ihre Vertreter entsprechend. Der Präsident des Bundesrates teilt die Namen dem Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses mit.

§ 16

(1) Die Ausschüsse tagen am Sitze des Bundesrates. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Präsidenten.

(2) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Ausschusses vor und leitet sie. Er beruft den Ausschuß ein. Er hat ihn einzuberufen, wenn der Vertreter eines Landes es verlangt. Im übrigen gilt § 7 Abs. 2 bis 4 sinngemäß.

(3) Die Tagesordnung soll den Vertretungen der Länder so früh wie möglich, spätestens fünf Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Sie soll zu den einzelnen Beratungspunkten den Zweck der Beratung im Ausschuß kennzeichnen, soweit der Ausschuß nicht federführend ist.

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Beratungen sind vertraulich.

§ 17

Mitglieder des Bundesrates, die nicht Mitglieder der Ausschüsse sind, und andere Beauftragte der Regierungen können an den Beratungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Die Mitglieder der Bundesregierung können an den Verhandlungen der Ausschüsse teilnehmen und müssen jederzeit gehört werden.

§ 18

Die Ausschüsse können Sachverständige anhören.

§ 19

Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 20

(1) Die Ausschüsse bereiten die Beschlußfassung des Bundesrates vor.

(2) Mehrere Ausschüsse können gemeinsam beraten. Ist ein Beratungsgegenstand für die Fachgebiete mehrerer Ausschüsse von gleicher Bedeutung, so kann der Präsident gemeinsame Beratung anordnen.

§ 21

Die Ausschüsse müssen ihre Beratungen am Donnerstag der Vorwoche vor der nächsten Vollversammlung des Bundesrates abgeschlossen haben. Das Sekretariat stellt am Tage danach (Freitag) das Ergebnis den Vertretungen der Länder zu.

§ 22

(1) Der Ausschuß bestellt, soweit erforderlich, für die Beratung im Ausschuß für jeden Beratungsgegenstand einen Berichterstatler.

(2) Die Berichterstattung ist mündlich, wenn der Ausschuß nichts anderes beschließt.

§ 23

(1) Die Ausschüsse berichten dem Bundesrat über das Ergebnis ihrer Beratungen durch ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Ausschusses. Die Berichterstattung erfolgt in der Regel mündlich.

(2) Empfiehlt ein Ausschuß dem Bundesrat die Änderung einer Vorlage, so legt er einen formulierten Änderungsvorschlag mit Begründung vor.

(3) In Verfahren nach Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes sollen solche Einzelempfehlungen der Ausschüsse, die lediglich der Klarstellung dienen, in einem besonderen Abschnitt des Ausschußberichtes zusammengefaßt werden.

(4) In Verfahren nach Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes sollen Einzelempfehlungen, die nach Auffassung der Ausschüsse die Anrufung des Vermittlungsausschusses rechtfertigen, von solchen Empfehlungen, die nur für den Fall einer Anrufung des Vermittlungsausschusses bestimmt sind, getrennt werden.

(5) Die Ausschüsse schlagen die Mitglieder des Bundesrates oder die Beauftragten vor, die die Beschlüsse des Bundesrates in den Ausschüssen und in der Vollversammlung des Bundestages vertreten sollen.

(6) Das Präsidium kann bestimmen, daß nur der federführende Ausschuß dem Bundesrat über die Ergebnisse der Beratungen der Ausschüsse berichtet.

§ 24

(1) Bestellt der Bundesrat Mitglieder von Organen einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechtes, von Beiräten einer Dienststelle der Bundesregierung, von Ausschüssen oder ähnlichen Einrichtungen, so sind diese Mitglieder bei ihrer Bestellung zu verpflichten, dem Bundesrat über alle wichtigen Vorgänge, insbesondere alle Sitzungen, zu berichten.

(2) Der Bundesrat kann den in Absatz 1 bezeichneten Mitgliedern Weisungen erteilen.

(3) Die Pflicht zur Berichterstattung (Absatz 1) und die Bindung an Weisungen (Absatz 2) bestehen nur im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 finden auf die vom Länderrat der früheren Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes bestellten Mitglieder von Organen, Beiräten und Ausschüssen entsprechende Anwendung. Diese Mitglieder sind nachträglich zu verpflichten.

§ 25

(1) Die Mitglieder des Bundesrates können in der Vollversammlung an die Mitglieder der Bundesregierung oder deren Vertreter Fragen stellen.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse können in den Ausschußsitzungen an die Mitglieder der Bundesregierung oder deren Beauftragte Fragen stellen.

§ 26

(1) Beim Präsidium wird ein Ständiger Beirat gebildet. Jedes Land entsendet seinen Bevollmächtigten in diesen Beirat.

(2) Den Vorsitz im Beirat führt ein Mitglied des Präsidiums, ein Mitglied des Bundesrates oder das älteste Mitglied des Beirats.

(3) Der Beirat berät und unterstützt den Präsidenten und das Präsidium bei der Vorbereitung der Sitzungen und der Führung der Verwaltungsgeschäfte des Bundesrates.

§ 27

Die in den Sitzungen des Bundestages und in seinen Ausschüssen auftretenden Beauftragten der Mitglieder des Bundesrates (Artikel 43 des Grundgesetzes) sind durch Auftragschreiben eines Mitgliedes des Bundesrates zu legitimieren.

§ 28

Der Präsident erläßt mit Zustimmung des Präsidiums eine Dienstanweisung für die Bediensteten des Sekretariats.

§ 29

(1) Über die Vollversammlung des Bundesrates wird ein wörtlicher Bericht aufgenommen.

(2) Das Präsidium kann bestimmen, daß über nicht-öffentliche Sitzungen ein Bericht nicht aufgenommen wird. Ebenso beschließt es über die Behandlung des Berichts.

§ 30

(1) Über jede Sitzung eines Ausschusses wird eine Niederschrift angefertigt. Diese enthält

- a) die Namen der Anwesenden,
- b) das Ergebnis der Beratungen und bei Abstimmung das Stimmverhältnis.

(2) Die Niederschrift wird von dem Ausschußvorsitzenden oder mit seiner Zustimmung vom Sekretär des Ausschusses unterzeichnet.

§ 31

Will der Bundesrat im einzelnen Falle von der Geschäftsordnung abweichen, so bedarf es eines einstimmigen Beschlusses.

§ 32

Die Geschäftsordnung des Bundesrates vom 8. September 1950 tritt hiermit außer Kraft.

**Gesetz betreffend das Abkommen
zwischen den Rheinuferstaaten und Belgien vom 16. Mai 1952 über
die zoll- und abgabenrechtliche Behandlung des Gasöls, das als Schiffsbedarf
in der Rheinschifffahrt verwendet wird.**

Vom 9. September 1953.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Abkommen zwischen den Rheinuferstaaten und Belgien vom 16. Mai 1952 über die zoll- und abgabenrechtliche Behandlung des Gasöls, das als Schiffsbedarf in der Rheinschifffahrt verwendet wird, wird zugestimmt.

Artikel 2

(1) Das Abkommen wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Der Tag, an dem es gemäß seinem Artikel 5 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Artikel 3

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, die abgabenfreie Verwendung des Gasöls, das

auf dem Rhein an Bord von Schiffen als Schiffsbedarf eingeführt oder aus Zolleigenlagern, Zollvorwerk- oder Steuerlagern am Rhein oder seinen Nebenflüssen gebunkert wird, auch außerhalb des Rheins und seiner Nebenflüsse auf den übrigen deutschen Binnenwasserstraßen zuzulassen.

(2) Absatz 1 gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in Absatz 1 enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates
sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 9. September 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
und Bundesminister des Auswärtigen
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Protocole 5
Avitaillement de bord

Strasbourg, le 16 mai 1952

Résolution

Pour remédier aux divergences de vues relatives au régime douanier et fiscal du gasoil consommé comme avitaillement de bord tel qu'il résulte de la Convention révisée pour la navigation du Rhin du 17 octobre 1868, et afin de rendre ce régime uniforme,

En vue de faciliter l'exploitation de la navigation rhénane, de favoriser son développement technique et économique et de contribuer ainsi à la coopération internationale,

La Commission Centrale pour la Navigation du Rhin a pris la résolution suivante:

Accord
relatif au Régime Douanier et Fiscal du Gasoil
Consommé comme Avitaillement de Bord dans
la Navigation Rhénane

Article 1

Les Etats riverains du Rhin et la Belgique ne percevront ni droit de douane ni autres taxes sur le gasoil consommé régulièrement comme avitaillement des bateaux naviguant sur le Rhin et ses affluents ou sur les voies d'eau visées à l'article 2 de l'Acte de Mannheim.

Cette exemption s'applique:

- a) au gasoil importé par le Rhin à bord de ces bateaux comme avitaillement de bord;
- b) au gasoil souté dans des dépôts agréés, approvisionnés par des importations étrangères sous douane;
- c) au gasoil en provenance de raffineries indigènes souté dans des dépôts agréés, étant entendu que, dans ce cas, les Etats contractants ne s'engagent pas à exempter le gasoil des taxes qui frappent en principe toutes les marchandises et les services à l'intérieur du pays.

La Belgique sera liée par l'accord en ce qui concerne l'Escaut jusqu'à Anvers et le Canal le Terneuzen jusqu'à Gand.

Les modalités de contrôle de la consommation du gasoil à bord des bâtiments et les conditions d'acquisition de ce gasoil auprès des dépôts agréés sont soumises aux dispositions applicables dans chaque Etat; sans discrimination de pavillon.

Article 2

Les Etats riverains du Rhin et la Belgique ne prendront aucune mesure et n'en laisseront prendre aucune, dans le cadre de leur législation, qui aurait pour but ou qui pourrait avoir comme conséquence que le gasoil destiné à la navigation rhénane soit vendu à des prix supérieurs ou inférieurs à ceux qui s'établissent entre partenaires indépendants suivant les lois du marché. La formation des prix de ce gasoil ne doit pas être influencée par des mesures discriminatoires ou préférentielles.

(Übersetzung)

Protokoll 5
Schiffsbedarf

Straßburg, den 16. Mai 1952

EntschlieÙung

Um die Meinungsverschiedenheiten über die zoll- und abgabenrechtliche Behandlung des als Schiffsbedarf verwendeten Gasöls zu beheben, wie sie nach der revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 Rechtens ist, und um diese Behandlung einheitlich zu gestalten,

in dem Bestreben, die betriebliche Abwicklung der Rheinschiffahrt zu erleichtern, ihre technische und wirtschaftliche Entwicklung zu fördern und auf diese Weise der internationalen Zusammenarbeit zu dienen,

hat die Zentralkommission für die Rheinschiffahrt die folgende EntschlieÙung gefaÙt:

Abkommen
über die zoll- und abgabenrechtliche Behandlung
des Gasöls, das als Schiffsbedarf
in der Rheinschiffahrt verwendet wird.

Artikel 1

Die Rheinuferstaaten und Belgien werden keine Zölle oder sonstigen Abgaben für das Gasöl erheben, das ordnungsmäßig als Schiffsbedarf von den Schiffen verwendet wird, die den Rhein und seine Nebenflüsse oder die in dem Artikel 2 der Mannheimer Akte genannten Wasserstraßen befahren.

Diese Abgabenbefreiung gilt

- a) für das Gasöl, das auf dem Rhein an Bord dieser Schiffe als Schiffsbedarf eingeführt wird;
- b) für das Gasöl, das in zugelassenen Bunkerstellen gebunkert wird, die mit aus dem Ausland eingeführtem Zollgut versorgt werden;
- c) für Gasöl aus einheimischen Raffinerien, das in zugelassenen Bunkerstellen gebunkert wird, mit der Maßgabe, daß in diesem Falle die vertragschließenden Staaten nicht verpflichtet sind, das Gasöl von den Abgaben zu befreien, die grundsätzlich alle Waren und Leistungen im Innern des Landes treffen.

Belgien wird durch dieses Abkommen hinsichtlich der Schelde bis Antwerpen und des Kanals von Terneuzen bis Gent verpflichtet.

Für die Überwachung der Verwendung des Gasöls an Bord der Schiffe und für die Abgabe dieses Gasöls aus den zugelassenen Bunkerstellen sind die in jedem Staate geltenden Vorschriften maßgebend, ohne daß eine Flagge benachteiligt werden darf.

Artikel 2

Die Rheinuferstaaten und Belgien werden keine Maßnahmen treffen oder im Rahmen ihrer Gesetzgebung zulassen, die zum Ziel oder zur Folge haben könnten, daß das für die Rheinschiffahrt bestimmte Gasöl zu höheren oder niedrigeren Preisen abgegeben wird, als sie sich zwischen unabhängigen Partnern nach den Gesetzen des Marktes bilden. Die Preisbildung dieses Gasöls darf weder durch benachteiligende noch durch begünstigende Maßnahmen beeinflußt werden.

Article 3

Les Etats riverains du Rhin et la Belgique se prêteront mutuellement assistance pour assurer le ravitaillement de la navigation rhénane internationale en gasoil, selon les stipulations du présent accord.

Article 4

Les questions qui se poseraient au sujet de l'interprétation ou de l'application du présent accord seront soumises à la Commission Centrale pour la Navigation du Rhin.

Article 5

Le présent accord sera ratifié par les Etats riverains du Rhin et la Belgique aussitôt que possible.

Il entrera en vigueur 30 jours après la date de la clôture du procès-verbal de dépôt des ratifications au Secrétariat de la Commission Centrale pour la Navigation du Rhin.

Article 6

Le présent accord pourra être dénoncé par chacun des Etats contractants moyennant préavis d'un an à partir du 1er juillet 1956.

Toutefois, si la Commission Centrale pour la Navigation du Rhin, sur la plainte d'un Gouvernement, venait à constater, à la majorité des voix, une infraction grave aux stipulations des articles un ou deux du présent accord, celui-ci pourrait être exceptionnellement dénoncé sous préavis d'un mois endéans les trente jours de la décision de la Commission Centrale, à moins qu'il n'ait été mis fin à l'infraction dans ce délai de trente jours.

L'accord pourrait également être dénoncé sous préavis d'un mois au cas où la Commission Centrale n'aurait pas statué sur la plainte dans le délai d'un mois à compter de son dépôt, à moins qu'il n'ait été mis fin à l'infraction dans ce délai.

Les dénonciations éventuelles du présent accord devront être notifiées au Secrétariat de la Commission Centrale pour la Navigation du Rhin.

Le Président:
(s) Adrien Thierry

Le Secrétaire Général:
(s) H. Walther

Artikel 3

Die Rheinuferstaaten und Belgien werden sich gegenseitig unterstützen, um die Versorgung der internationalen Rheinschiffahrt mit Gasöl nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abkommens zu gewährleisten.

Artikel 4

Die Fragen, die sich auf die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens beziehen, werden der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt unterbreitet.

Artikel 5

Dieses Abkommen soll durch die Rheinuferstaaten und Belgien sobald wie möglich ratifiziert werden.

Es tritt 30 Tage nach dem Datum des Schlußprotokolls über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden beim Sekretariat der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt in Kraft.

Artikel 6

Dieses Abkommen kann von jedem der vertragschließenden Staaten mit einer Frist von einem Jahr vom 1. Juli 1956 ab gekündigt werden.

Wenn jedoch die Zentralkommission für die Rheinschiffahrt auf die Beschwerde einer Regierung mit Stimmenmehrheit eine schwere Verletzung der Bestimmungen der Artikel 1 oder 2 dieses Abkommens festgestellt hat, so kann dieses Abkommen ausnahmsweise mit einer Frist von einem Monat innerhalb von 30 Tagen nach der Entscheidung der Zentralkommission gekündigt werden, falls nicht der Vertragsverletzung innerhalb dieser Frist von 30 Tagen ein Ende gesetzt worden ist.

Das Abkommen kann ebenfalls mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, wenn die Zentralkommission auf die Beschwerde innerhalb einer Frist von einem Monat seit ihrer Einreichung nicht entschieden hat, falls nicht der Vertragsverletzung innerhalb dieser Frist ein Ende gesetzt worden ist.

Etwaige Kündigungen dieses Abkommens sind dem Sekretariat der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt zu übermitteln.

Der Präsident:
gez. Adrien Thierry

Der Generalsekretär:
gez. H. Walther

**Gesetz über den Zollvertrag vom 20. März 1953
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien.**

Vom 11. September 1953.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Dem in Bonn am 20. März 1953 unterzeichneten Zollvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien sowie dem Schriftwechsel vom 18. Juni 1953 wird zugestimmt.

Artikel II

(1) Der Vertrag und der Schriftwechsel werden nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 3 und der Schriftwechsel in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Artikel III

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, wenn das Land Berlin seine Anwendung durch Gesetz feststellt.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 11. September 1953.

**Der Bundespräsident
Theodor Heuss**

**Der Bundeskanzler
und Bundesminister des Auswärtigen
Adenauer**

**Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer**

**Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard**

Zollvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien

Die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich Belgien haben im Bestreben, den Handelsverkehr zwischen der Bundesrepublik und dem Belgisch-Kongo (einschließlich Ruanda-Urundi) zu beleben, durch ihre gehörig bevollmächtigten Vertreter folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Die in der Anlage A bezeichnete Ware wird bei der Einfuhr nach der Bundesrepublik Deutschland keinem höheren als dem in dieser Anlage festgesetzten Zoll unterliegen.

(2) Die in der Anlage B bezeichneten Waren der Bundesrepublik Deutschland werden bei ihrer Einfuhr nach dem Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi keinen höheren als den in dieser Anlage festgesetzten Zöllen unterliegen.

Artikel 2

Dieser Vertrag erstreckt sich auf das Währungsgebiet DM-West einerseits und auf das Gebiet Belgisch-Kongo nebst Ruanda-Urundi andererseits.

Artikel 3

Der vorliegende Vertrag wird zunächst den gesetzgebenden Körperschaften der Bundesrepublik und der belgischen Regierung vorgelegt. Er tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Der Austausch der Ratifikationsurkunden findet in Bonn innerhalb von 30 Tagen nach dem Tage der Genehmigung durch die hierfür zuständigen staatlichen Organe der beiden Staaten statt.

Artikel 4

(1) Jeder der vertragschließenden Teile behält sich vor, den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zu kündigen.

(2) Die belgische Regierung behält sich außerdem vor, den Vertrag nach einer Laufzeit von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten mit dreimonatiger Frist zu kündigen, wenn sich herausstellt, daß eine Einfuhr gebleichten Palmöls zu dem vereinbarten Zollsatz nicht möglich ist.

Geschehen zu BONN am 20. März 1953

in vier Ausfertigungen, und zwar zwei Ausfertigungen in deutscher und zwei Ausfertigungen in französischer Sprache, wobei der Wortlaut der beiden Sprachen verbindlich ist.

Für die
Bundesrepublik Deutschland
gezeichnet:
Dr. Herbert Jancke

Für das
Königreich Belgien
gezeichnet:
F. Nys

Accord douanier entre le Royaume de Belgique et la République Fédérale d'Allemagne

Le Royaume de Belgique et la République Fédérale d'Allemagne, désireux d'intensifier les relations commerciales entre le Congo Belge (y compris le Ruanda-Urundi) et la République Fédérale, par leurs représentants dûment munis de pleins pouvoirs ont convenu ce qui suit:

Article 1

(1) La marchandise désignée à l'annexe A ne sera pas soumise, lors de son importation dans la République Fédérale d'Allemagne, à un droit de douane plus élevé que le droit fixé dans cette annexe.

(2) Les marchandises désignées à l'annexe B en provenance de la République Fédérale d'Allemagne, ne seront pas soumises, lors de leur importation au Congo Belge et au Ruanda-Urundi, à des droits de douane plus élevés que les droits fixés dans cette annexe.

Article 2

Le présent accord s'étend au territoire monétaire DM-Ouest, d'une part, et au territoire du Congo Belge, y compris le Ruanda-Urundi, d'autre part.

Article 3

Le présent accord sera soumis d'abord au Gouvernement Belge et aux corps législatifs de la République Fédérale. Il entre en vigueur au moment de l'échange des instruments de ratification. L'échange des instruments de ratification aura lieu à BONN dans un délai de 30 jours qui suit la date de l'approbation par les organes officiels compétents des deux Etats.

Article 4

(1) Chacune des Parties Contractantes se réserve le droit de dénoncer l'accord moyennant un préavis de six mois.

(2) Le Gouvernement Belge se réserve en outre, moyennant un préavis de trois mois, le droit de dénoncer l'accord après une période de six mois prenant cours à la date de la mise en vigueur, s'il est établi que l'importation d'huile de palme blanchie est impossible au droit douanier convenu.

Fait à BONN, le 20 mars 1953

en quatre expédition, dont deux en langue française et deux en langue allemande, les deux langues faisant également foi.

Pour le
Royaume de Belgique
signé:
F. Nys

Pour la République
Fédérale d'Allemagne
signé:
Dr. Herbert Jancke

Anlage A

Nr. des deutschen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
ex 1507-B-2	<p>Palmöl, im Gewinnungsland gebleicht, mit einem Gehalt an freien Fettsäuren von wenigstens 0,1 %, in einer Menge von 10 000 to je Kalenderjahr, gegen Vorlage eines von der Bundesregierung anerkannten Ursprungszeugnisses</p> <p>Dieses Kontingent soll vierteljährlich in Höhe von 2500 to ausgenutzt werden; die in einem Vierteljahr nicht ausgenutzte Menge soll automatisch auf das nächste Vierteljahr übertragen werden.</p> <p>Die Abfertigung des zollbegünstigten Palmöls ist nur bei höchstens 4 Zollstellen zulässig, die im Einvernehmen mit der Regierung des Einfuhrlandes bestimmt werden.</p>	7%

Anlage B

Nr. des Zolltarifs von Belgisch-Kongo	Warenbezeichnung	Zollsatz
22.03.10	Bier	5 fr/1 l
70.09.—	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich der Rückspiegel :	
.20	nicht gerahmt	20%
.30	gerahmt	20%
73.33.10	Handnähnadeln, Häkelnadeln, Locher, Ahlen, Durchziehnadeln und ähnliche Erzeugnisse für Näh-, Stick-, Filet- und andere Handarbeiten, auch unfertig, aus Eisen oder Stahl	20%
76.15.—	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Aluminium:	
.—	Hauswirtschaftsartikel und Teile davon:	
.21	Kasserolen und Teile davon	10%
.22	Andere Küchengeräte und Teile davon	10%
.29	andere	10%
.30	hygienische Artikel und Teile davon	10%
82.01.31	Beile, Handbeile, Äxte	5%
82.03.40	Feilen und Raspeln	5%
ex 82.08.10	Bügeleisen, nicht elektrisch (der Nr. 82.04.90 zugewiesen)	10%

Annexe A

Numéro du tarif douanier allemand	Désignation de la marchandise	Taux du droit de douane
ex 1507-B-2	<p>Huile de palme, blanchie au pays de production, d'une teneur en acides gras libres d'au moins 0.1%, pour une quantité de 10.000 tonnes par année de calendrier, sur présentation d'un certificat d'origine reconnu par le Gouvernement Fédéral</p> <p>Ce contingent sera utilisé à concurrence de 2.500 tonnes par trimestre; les quantités non utilisées pendant un trimestre seront reportées automatiquement sur le trimestre suivant.</p> <p>Le dédouanement de l'huile de palme bénéficiant du droit douanier réduit ne pourra s'effectuer que par quatre postes douaniers au maximum, qui seront désignés d'accord avec le pays importateur.</p>	7%

Annexe B

N° du tarif du Congo Belge	Désignation de la marchandise	Taux du droit de douane
22.03.10	Bières	5 frs. par litre
70.09.—	Miroirs en verre, encadrés ou non, y compris les miroirs rétroviseurs:	
.20	non encadrés	20%
.30	encadrés	20%
73.33.10	Aiguilles à coudre à la main, crochets, broches, passe-cordonnets, passe-lacets et articles similaires pour effectuer à la main des travaux de couture de broderie, de filet ou de tapisserie, poinçons à broder, ébauchés ou finis, en fer ou en acier	20%
76.15.—	Articles de ménage, d'hygiène et d'économie domestique et leurs parties, en aluminium:	
—	Articles d'économie domestique et leurs parties:	
.21	Casseroles et leurs parties	10%
.22	autres ustensiles de cuisine et leurs parties	10%
.29	autres	10%
.30	Articles d'hygiène et leurs parties	10%
82.01.31	Haches, hachettes, cognées	5%
82.03.40	Limes et râpes	5%
ex 82.08.10	Fers à repasser, non électriques (classés sous le numéro 82.04.90)	10%

Nr. des deutschen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
82.09.—	Andere Messer als solche der Nr. 82.06:	
.20	Klappmesser und Taschenmesser	15 %
.—	Messer mit feststehender Klinge:	
.31	Küchenmesser	15 %
.32	Tischmesser	15 %
.39	andere	15 %
82.11.—	Rasiermesser, Rasierapparate und Rasierklingen (einschließlich Klingenroh- linge im Band); Teile von Rasierapparaten aus Metall:	
.—	Rasierapparate:	
.21	Vollständige Apparate und Einzelteile außer Klingen	20 %
.22	Klingen	20 %
.—	Rasiermesser:	
.31	vollständige	20 %
.32	Messerklingen	20 %
83.01.30	Vorhängeschlösser, auch mit Schlüssel	20 %
ex 83.12.10	Metallspiegel	20 %
87.12.—	Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Nrn. 87.09 bis 87.11:	
.30	für Fahrräder	10 %
90.07.—	Photographische Apparate, auch für Luftaufnahmen (einschließlich photo- grammetrischer Aufnahmegeräte) und mikrographische Apparate, auch ohne Optik oder Mikroskope:	
.30	andere photographische Apparate	20 %
.90	Teile und Einzelteile	5 %
91.06.10	andere Tischuhren, Wand- und Standuhren	30 %
92.04.—	Ziehharmonikas aller Art (einschließlich Piano-Akkordeons); Mundharmonikas:	
.20	Ziehharmonikas aller Art	12 %
.90	Mundharmonikas	12 %
92.09.—	Teile und Zubehör von Musikinstrumenten (außer Musiksaiten):	
.30	für Ziehharmonikas und Mundharmonikas	12 %
98.05.10	Bleistifte (einschließlich Schiefergriffel), Minen, Farbstifte und Zeichenkohle; Schreib- und Zeichenkreide, Schneiderkreide, Billardkreide	20 %

Numéro du tarif douanier allemand	Désignation de la marchandise	Taux du droit de douane
82.09.—	Couteaux autres que ceux du n° 82.06:	
.20	couteaux fermants et canifs	15 %
.—	couteaux non fermants:	
.31	de cuisine	15 %
.32	de table	15 %
.39	autres	15 %
82.11.—	Rasoirs et leurs lames (y compris les ébauches en bandes); pièces détachées métalliques de rasoirs de sûreté:	
.—	Rasoirs de sûreté:	
.21	Montures complètes et pièces détachées à l'exclusion des lames	20 %
.22	lames	20 %
.—	autres rasoirs:	
.31	complets	20 %
.32	lames	20 %
83.01.30	Cadenas, même avec clefs	20 %
ex 83.12.10	Miroiterie métallique	20 %
87.12.—	Parties, pièces détachées et accessoires des véhicules repris aux n° 87.09 à 87.11 inclus:	
.30	de vélocipèdes	10 %
90.07.—	Appareils pour la photographie, même aérienne (y compris les appareils de photogrammétrie) et pour la microphotographie, présentés avec ou sans optique ou microscope:	
.30	autres appareils pour la photographie	20 %
.90	parties et pièces détachées	5 %
91.06.10	autres horloges et pendules	30 %
92.04.—	Accordéons et concertinas (y compris les accordéons à soufflerie à pédales); harmonicas à bouche:	
.20	Accordéons et concertinas	12 %
.90	Harmonicas à bouche	12 %
92.09.—	Parties, pièces détachées et accessoires d'instruments de musique (autres que les cordes harmoniques):	
.30	pour accordéons, concertinas et harmonicas à bouche	12 %
98.05.10	Crayons (y compris les crayons d'ardoise), mines, pastels, fusains; craies à écrire et à dessiner, craies de tailleurs, craies de billards	20 %

Der Vorsitzende
der deutschen Delegation

Bonn, den 18. Juni 1953

An den
Vorsitzenden der belgischen Delegation
Herrn Generalkonsul Nys
Bonn

Herr Vorsitzender!

In deutschen Wirtschaftskreisen ist die Befürchtung geäußert worden, die Anlage A des Zollvertrages vom 20. März 1953 könne dahin ausgelegt werden, daß auch raffiniertes Palmöl den ermäßigten Zollsatz von 7% genieße.

In den wegen dieser Frage in den letzten Tagen zwischen uns geführten Besprechungen wurde demgegenüber die übereinstimmende Auffassung der vertragschließenden Teile festgestellt, daß das unter die Anlage A des Vertrages fallende Palmöl nur gebleicht und in keinem Falle ein raffiniertes Öl sein darf, welches unmittelbar für die Margarinefabrikation geeignet wäre. Das Palmöl muß der weiteren Bearbeitung in einer Raffinerie bedürfen.

Dieser Schriftwechsel soll in der gleichen Weise wie der Zollvertrag vom 20. März 1953 und gemeinsam mit diesem ratifiziert werden.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. Dr. Jancke

(Übersetzung der Antwortnote)

Der Vorsitzende
der belgischen Delegation

Bonn, den 18. Juni 1953

An den
Herrn Vorsitzenden der deutschen Delegation
Oberfinanzpräsident Dr. Jancke
Bonn

Herr Vorsitzender!

Ich habe die Ehre, Ihnen den Empfang Ihres Schreibens vom 18. Juni 1953 mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„In deutschen Wirtschaftskreisen ist die Befürchtung geäußert worden, die Anlage A des Zollvertrages vom 20. März 1953 könne dahin ausgelegt werden, daß auch raffiniertes Palmöl den ermäßigten Zollsatz von 7% genieße.

In den wegen dieser Frage in den letzten Tagen zwischen uns geführten Besprechungen wurde demgegenüber die übereinstimmende Auffassung der vertragschließenden Teile festgestellt, daß das unter die Anlage A des Vertrages fallende Palmöl nur gebleicht und in keinem Falle ein raffiniertes Öl sein darf, welches unmittelbar für die Margarinefabrikation geeignet wäre. Das Palmöl muß der weiteren Bearbeitung in einer Raffinerie bedürfen.

Dieser Schriftwechsel soll in der gleichen Weise wie der Zollvertrag vom 20. März 1953 und gemeinsam mit diesem ratifiziert werden.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.“

Ich beeile mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Belgische Delegation ihre Zustimmung zu dem Inhalt dieses Schreibens zum Ausdruck bringt.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

gez. F. Nys

Gesetz über das Abkommen über Meistbegünstigung vom 16. November 1951 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Libanon.

Vom 9. September 1953.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Dem in Rom am 16. November 1951 unterzeichneten Abkommen über Meistbegünstigung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Libanon wird zugestimmt.

Artikel II

(1) Das Abkommen über Meistbegünstigung wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen über Meistbegünstigung gemäß seinem Artikel 5 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Bonn, den 9. September 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
und Bundesminister des Auswärtigen
Adenauer

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

اتفاق

Abkommen

über Meistbegünstigung
zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und der Republik
Libanon.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Libanon haben, von dem Wunsche geleitet, die günstigsten Bedingungen für die Abwicklung des Handelsverkehrs zwischen ihren beiden Ländern zu schaffen und alle hierbei etwa auftretenden Schwierigkeiten zu beseitigen, folgendes vereinbart:

Artikel 1

Beide Vertragschließenden Teile gewähren sich gegenseitig die Meistbegünstigung, insbesondere hinsichtlich:

- a) der Zölle sowie aller anderen Abgaben und Gebühren, der Art ihrer Erhebung, der Zollverfahren, Zollformlichkeiten und Gebühren bei der Einfuhr sowie bei der Ausfuhr;
- b) der Verfahren bei der Erteilung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen;
- c) dem freien Zugang von Schiffen zu den Häfen, der Benutzung der Hafeneinrichtungen, Abgaben und Gebühren, der Dienstleistungen für die Schiffe und ihrer Versorgung sowie der Erleichterung beim Laden und Löschen der Schiffe und des Landganges der Besatzung, mit Ausnahme der Vorteile und Vergünstigungen für die Schifffahrt in den Hoheitsgewässern (Küstenschifffahrt und Fischerei);
- d) der Einreise, des Aufenthaltes, der Niederlassung und wirtschaftlichen Betätigung von Gewerbetreibenden und Kaufleuten im Gebiet jedes der beiden Teile;
- e) der Niederlassung und wirtschaftlichen Betätigung von Firmen und Handelsunternehmen im Gebiete jedes der beiden Teile.
Die Bestimmungen in Absatz d und e gelten vorbehaltlich der Bestimmungen eines von den beiden Vertragschließenden Teilen später abzuschließenden Niederlassungsvertrages.

Artikel 2

Die Meistbegünstigung nach Artikel 1 erstreckt sich nicht auf

- a) Vorrechte, die gegenwärtig oder zukünftig einer der beiden Vertragschließenden Teile zur Erleichterung des Grenzverkehrs einem Nachbarlande gewährt hat oder gewähren könnte;
- b) Vergünstigungen, die sich auf Grund einer Zollunion oder eines ähnlichen Zollsystems oder für ein Freihandelsgebiet gegenwärtig oder zukünftig ergeben;

بشأن معاملة الامة الاكثر رعاية بين الجمهورية
البنانية والجمهورية الاتحادية الالمانية

ان حكومة الجمهورية اللبنانية وحكومة الجمهورية الاتحادية الالمانية، رغبة منهما في خلق اوفق الشروط لتحقيق المبادلات التجارية بين بلديهما واقضاء كل صعوبة ممكنة قد تعرقل نمو المبادلات، قد اتفقتا على ما يلي :

المادة الاولى . - يمنح الفريقان المتعاقدان بعضهما بعضا معاملة الامة الاكثر رعاية خصوصا بما يتعلق ب :

- أ - رسوم الجمرك وكل رسم وجعالة اخرى ، وطريقة استيفاء الرسوم والجمالات ، والقواعد والمعاملات والالتزامات المتعلقة بتطبيع البضائع سواء في الاستيراد او في التصدير .
- ب - معاملات منح مآذونيات الاستيراد والتصدير .
- ج - حرية دخول البواخر الى المرافىء ، واستعمال مؤسسات المرافىء ، والضرائب والجمالات ، والخدمات التي تقدم للبواخر ، وتموينها ، وسهولة تحميل البواخر وتفريغها ، وانزال البحارة موقتا الى اليابسة باستثناء الفوائد والامتيازات الممنوحة للملاحة في المياه الوطنية (كابوتاج والصيد) .
- د - دخول الصناعيين والتجار الممتدين لاحد الفريقين المتعاقدين الى اراضي الفريق الآخر واقامتهم وممارسة العمل الاقتصادي فيها .
- هـ - اقامة المحلات والمؤسسات التجارية المنتمية لاحد الفريقين المتعاقدين في اراضي الفريق الآخر والعمل الاقتصادي فيها . على ان تكون احكام الفقرتين د وه المتقدمتين خاضعة لاحكام اتفاقية اقامة تعقد بين الفريقين فيما بعد .

المادة الثانية . - ان معاملة الامة الاكثر رعاية لا تطبق على :

- أ - الامتيازات الممنوحة او التي ستمنح من قبل احد الفريقين المتعاقدين لبلد مجاور تسهلا لتجارة الحدود .
- ب - الفوائد الناتجة حاليا او التي ستنج في المستقبل عن اتحاد جمركي عقد او سيعقد من قبل احد الفريقين المتعاقدين او عن نظام جمركي مماثل او عن منطقة حرة .

Accord

relatif au traitement de la nation
la plus favorisée entre la Répu-
blique libanaise et la Répu-
blique Fédérale d'Allemagne.

Le Gouvernement de la République libanaise et le Gouvernement de la République Fédérale d'Allemagne, désireux de créer les conditions les plus favorables à la réalisation des échanges commerciaux entre leurs deux pays et d'écartier toute difficulté éventuelle pouvant entraver le développement de leurs échanges, sont convenus de ce qui suit:

Article 1^{er}

Les deux Parties Contractantes s'accordent réciproquement le traitement de la nation la plus favorisée surtout en ce qui concerne:

- a) les droits de douane et tout autre droit ou taxe, le mode de perception des droits et des taxes, les règles, formalités et charges relatives au dédouanement, tant à l'importation qu'à l'exportation;
- b) les formalités de l'octroi des licences d'importation et d'exportation;
- c) le libre accès des navires aux ports, l'utilisation des installations portuaires, les impôts et taxes, les services à prêter aux navires et leur approvisionnement, la facilité du chargement et du déchargement des navires et le débarquement temporaire de l'équipage à l'exception des avantages et des privilèges accordés à la navigation dans les eaux territoriales (cabotage et pêche);
- d) l'entrée, le séjour, l'établissement et l'activité économique des industriels et des commerçants de l'une des deux Parties Contractantes dans le territoire de l'autre Partie Contractante;
- e) l'établissement et l'activité économique des firmes et des entreprises commerciales de l'une des deux Parties Contractantes dans le territoire de l'autre Partie Contractante. Les dispositions des alinéas d) et e) seront soumises aux dispositions d'un accord d'établissement à conclure entre les deux parties.

Article 2

Le traitement de la nation la plus favorisée prévu à l'article 1^{er} ne s'appliquera pas:

- a) aux privilèges accordés ou qui pourraient être accordés par l'une des deux Parties Contractantes à un pays voisin pour faciliter le trafic frontalier;
- b) aux avantages résultant dans le présent ou qui pourraient résulter à l'avenir d'une union douanière conclue ou à conclure par l'une des deux Parties Contractantes ou d'un système douanier similaire ou d'une zone franche;

c) Sonderrechte und Sondervergünstigungen, die Libanon einem Mitgliedsland der Liga der arabischen Staaten gewährt hat oder in Zukunft gewähren könnte (Saudi-Arabien, Ägypten, Irak, Jordanien, Syrien und Yemen).

Artikel 3

Jeder der Vertragsschließenden Teile gewährt im Rahmen der in seinem Gebiet geltenden gesetzlichen Bestimmungen den natürlichen und juristischen Personen des anderen Teiles in bezug auf den Erwerb, Besitz und die Erneuerung von gewerblichen Schutzrechten, Verlagsrechten sowie literarischen und künstlerischen Urheberrechten Inländerbehandlung. Beide Teile sichern sich den Schutz gewerblicher, literarischer und künstlerischer Eigentumsrechte zu. Gleichzeitig versichern sie, daß die Benutzung gewerblicher Schutzrechte bei der Herstellung, Kennzeichnung oder Verpackung von Waren deutschen oder libanesischen Ursprungs, die nach der Bundesrepublik Deutschland oder der Republik Libanon eingeführt werden sollen, nicht behindert wird.

Artikel 4

Sieht sich einer der Vertragsschließenden Teile gezwungen, Änderungen dieses Vertrages vorzuschlagen, wird ein Gemischter Ausschuß aus Vertretern beider Vertragsschließenden Teile auf Antrag eines der beiden Teile innerhalb einer Frist von drei Wochen zusammentreten, um diese Änderungen zu prüfen.

Artikel 5

Dieser Vertrag soll gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der beiden Vertragsschließenden Länder ratifiziert werden. Er tritt am 1. oder 15. des dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft. Dieser Vertrag bleibt ein Jahr gültig und verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, falls er nicht von einem der beiden Teile schriftlich mit dreimonatiger Frist vor dem Ablauf seiner jeweiligen Gültigkeitsdauer gekündigt wird.

Geschehen zu Rom am 16. November 1951 in doppelter Ausfertigung, und zwar in Deutsch und Arabisch, wobei der Wortlaut in beiden Sprachen verbindlich ist. Eine offizielle französische Übersetzung ist beigelegt.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
gezeichnet:
Hans Heinrich Strack

Für die Regierung
der Republik Libanon
gezeichnet:
E. Khoury

ج - الامتيازات والفوائد الخاصة التي منحها لبنان قبلا او سيمنحها فيما بعد للدول العربية (العربية السعودية ومصر وسوريا والعراق والاردن واليمن) .

المادة الثالثة . - يمنح كل من الفريقين المتعاقدين ، في نطاق الانظمة المرعية الاجراء في اراضيه ، الاشخاص الطبيعيين والمعنويين المتمين للفريق الاخر معاملة رعاياه فيما خص حقوق الملكية الصناعية والادبية والفنية والحصول عليها واستملاكها وتجديدها . وفي الوقت نفسه يتعهد الفريقان بعدم عرقلة استعمال حقوق الملكية لصنع البضائع الالمانية المصدرة الى الجمهورية اللبنانية او اللبنانية المصدرة الى الجمهورية الاتحادية الالمانية ولوسمها وتعليقها .

المادة الرابعة . - اذا اضطر احد الفريقين المتعاقدين ان يقترح تعديلات على هذا الاتفاق فتجتمع ، بناء على طلبه ، وفي مهلة ثلاثة اسابيع ، لجنة مختلطة مؤلفة من ممثلين عن الفريقين لدرس التعديلات المقترحة .

المادة الخامسة . - يتم ابرام هذا الاتفاق وفاقا للقوانين المرعية لدى الفريقين المتعاقدين ويسرى مفعوله في اليوم الاول او اليوم الخامس عشر من الشهر الذي يعقب تاريخ تبادل وثائق الابرام . ويبقى الاتفاق نافذ الاحكام لمدة سنة يتجدد بعدها من تلقاء نفسه سنويا الا اذا اعلم احد الفريقين المتعاقدين الفريق الآخر كتابة قبل انتهاء مدة الاتفاق بثلاثة اشهر رغبته ايقاف العمل به .

حرر في روما بتاريخ ١٦ تشرين الثاني ١٩٥١ على اربع نسخ اثنتين باللغة العربية واثنتين باللغة الالمانية والتصان يعتبران رسميين واحقت بهما ترجمة رسمية باللغة الفرنسية .

Hans Heinrich Strack اصيل خورى

c) aux privilèges et avantages spéciaux que le Liban avait déjà accordés ou accorderait aux Etats Arabes (l'Arabie Séoudite, l'Égypte, la Syrie, l'Irak, la Jordanie et le Yemen).

Article 3

Chacune des deux Parties Contractantes accordera dans le cadre des lois en vigueur sur son territoire aux personnes physiques et juridiques de l'autre Partie le traitement de nationaux en ce qui concerne l'acquisition, la possession et le renouvellement de droits de propriété industrielle, de droits de publication ainsi que de droits d'auteur littéraires et artistiques. Les deux Parties assurent l'une à l'autre la protection de la propriété industrielle, littéraire et artistique. En même temps ils s'assurent réciproquement que l'utilisation des droits de propriété pour la fabrication, le marquage et l'emballage des marchandises d'origine allemande ou libanaise à importer vers la République libanaise ou vers la République Fédérale d'Allemagne ne seraient pas entravés.

Article 4

Au cas où l'une des deux Parties Contractantes se trouverait contrainte de proposer des modifications à cet accord, une Commission Mixte formée de représentants des deux Parties Contractantes se réunira à sa demande dans un délai de trois semaines aux fins d'étudier ces modifications.

Article 5

Cet accord sera ratifié conformément à la législation des deux Parties Contractantes. Il entrera en vigueur le 1er ou le 15 du mois qui suit la date de l'échange des instruments de ratification. Il demeurera en vigueur pendant une année, renouvelable, par tacite reconduction, année par année, à moins que l'une des deux Parties Contractantes ne le dénonce par écrit trois mois avant l'expiration de chaque période.

Fait à Rome, le 16 novembre 1951 en quatre exemplaires dont deux en langue arabe et deux en langue allemande, les deux textes faisant également foi; une traduction officielle en français se trouve ci-annexée.

Pour le Gouvernement de
la République libanaise
signé:
E. Khoury

Pour le Gouvernement de
la République Fédérale
d'Allemagne
signé:
Hans Heinrich Strack